

Aufsichtsrat

Beitrag von „Argo“ vom 12. Februar 2019, 21:47

Zitat von Chris

Wo steht das?

Wenn dem so wäre stände da, der AR darf den Vorstand nur aus triftigen Gründen vorzeitig beurlauben!

Es steht aber da

§17.3 Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen

Aber hier liegt ja ein wichtiger Grund vor.

Alles anzeigen

12. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

- a) die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- b) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern; dabei hat er die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit deren Amtszeit enden;
- c) die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung einer soliden Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage;
- d) die Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung für den Vorstand bezeichneten Geschäftsführungsmaßnahmen;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses;
- f) Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) Zustimmung zum Haushaltsplan;
- h) Überwachung des Vorstandes bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 17 V

1. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung beurlaubt werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Die Beurlaubung kann durch den Aufsichtsrat für höchstens drei Monate verlängert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen.

da 😞, unsere liebe finanzielle Lage